



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**  
vom 15.04.2024

### **Clanstrukturen und Clankriminalität in Bayern**

„Drogenhandel, Schutzgelderpressung, Raubüberfälle: Sogenannte Clans terrorisieren in einigen Städten ganze Straßenzüge. Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) kündigte [im August 2023] an, stärker dagegen vorgehen zu wollen: Künftig sollen Angehörige von Clans abgeschoben werden können, selbst wenn sie keine Straftat begangen haben. (...) Der Diskussionsentwurf sieht vor, organisierte Kriminalität auf eine Stufe mit Terrorismus zu stellen. In diesem Bereich sind Abschiebungen bereits ohne Verurteilung möglich“ [[www.bayerische-staatszeitung.de](http://www.bayerische-staatszeitung.de)<sup>1</sup>].

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) lobte im August 2023 Faesers „Rückführungs-offensive“. Der Bundesvorsitzende der GdP, Sven Hüber, wies auf die präventive Wirkung der angedrohten Maßnahmen hin, die Qualität der Warnung an das Milieu sei nicht zu unterschätzen. Wenn das Heimatland eine Aufnahme verweigere, sollten die Personen eben in Drittstaaten abgeschoben werden. Hier müsse die Bundesaußenministerin aktiver werden [[www.bayerische-staatszeitung.de](http://www.bayerische-staatszeitung.de)<sup>2</sup>].

„In Bayern gibt es laut Innenminister Joachim Herrmann (CSU) gar keine Clan-Kriminalität. Das liegt laut Clan-Experte Mahmoud Jaraba von der Universität Erlangen-Nürnberg vor allem an der bisherigen Zuwanderungsgeschichte. Im Freistaat leben einfach nicht so viele Clan-Angehörige. Er befürchtet aber, dass sich die kriminellen Strukturen über Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen weiter ausbreiten“ [[www.bayerische-staatszeitung.de](http://www.bayerische-staatszeitung.de)<sup>3</sup>].

„Im Gegensatz zu anderen Bundesländern gibt es in Bayern kaum Probleme mit kriminellen Familienclans im Besonderen mit muslimischer Religionszugehörigkeit. Das liege vor allem an der Zuwanderungsgeschichte, da in Bayern vergleichsweise wenige Angehörige solcher Clans leben. Ein weiterer Aspekt kann aber auch die bayerische Sicherheitspolitik sein. Das schreiben Professor Dr. Mathias Rohe (Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Erlangen-Nürnberg) und Dr. Mahmoud Jaraba (Politologe, Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa)“ [[www.tz.de](http://www.tz.de)<sup>4</sup>].

1 <https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/politik/detailansicht-politik/artikel/viele-offene-fragen-3.html#topPosition>

2 <https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/politik/detailansicht-politik/artikel/viele-offene-fragen-3.html#topPosition>

3 <https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/politik/detailansicht-politik/artikel/viele-offene-fragen-3.html#topPosition>

4 <https://www.tz.de/muenchen/stadt/migration-kaempfe-familien-clan-krieg-nrw-bayern-muenchen-92363263.html>

„Dass es in Bayern vergleichsweise wenig Clan-Kriminalität gibt, führt Bayerns Innenminister Joachim Hermann (CSU) auf die sogenannte ‚Null-Toleranz-Strategie‘ zurück. Allgemein geht es bei der Strategie darum, dass die Polizei schon früh einschreite, beispielsweise bei Ordnungsverstößen, die noch keine strafrechtliche Relevanz haben. Damit einher gehe eine erhöhte Kontrolldichte“ [[www.tz.de](http://www.tz.de)<sup>5</sup>].

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1	Welche Clanstrukturen in Bayern sind der Staatsregierung aktuell bekannt ? .....	4
1.2	Aus welchen Ländern stammen die in Bayern bekannten Clans? .....	4
1.3	Wie viele Mitglieder haben diese jeweils (wenigstens geschätzt)? .....	4
2.1	Welche Straftaten sind im Zusammenhang mit Clanstrukturen in Bayern seit 2015 bis heute bekannt (jeweilige Fallzahl bitte angeben)? .....	4
2.2	Wie viele Straftäter, die dem Clanmilieu zuzurechnen sind, sitzen in Bayern zurzeit in Haft oder U-Haft? .....	4
2.3	Wie viele von diesen in Haft oder U-Haft sitzenden Straftätern aus dem Clanmilieu besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit? .....	4
3.1	Kann die Aussage des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann vom Sommer 2023, in Bayern gebe es gar keine Clankriminalität [siehe Einleitung], so aufrechterhalten und auch nachgewiesen werden? .....	4
3.2	Welche Nachweise können seitens der Staatsregierung angeführt werden, dass es keine Clankriminalität in Bayern gibt? .....	4
4.1	Worin hat sich die in der Einleitung erwähnte spezifisch bayerische „Zuwanderungsgeschichte“ in Bezug auf kriminelle Clanstrukturen bisher von der anderer Bundesländer unterschieden? .....	5
4.2	Wie wurde die Einwanderung von Clanmitgliedern nach Bayern bisher unterbunden? .....	5
4.3	Besteht nach Einschätzung der Staatsregierung die Gefahr der Ausbreitung krimineller Strukturen aufgrund des Zuzugs von Clanangehörigen nach Bayern, die Clanexperte Dr. Mahmoud Jaraba von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 2023 [siehe Einleitung] angesprochen hatte? .....	6
5.1	Worin bestand im Einzelnen die bisherige in der Einleitung erwähnte spezifisch bayerische „Sicherheitspolitik“, um die Ausbreitung von Clankriminalität zu verhindern ? .....	6
5.2	Was ist unter der in der Einleitung erwähnten „Null-Toleranz-Strategie“ konkret zu verstehen? .....	6

5 <https://www.tz.de/muenchen/stadt/migration-kaempfe-familien-clan-krieg-nrw-bayern-muenchen-92363263.html>

---

5.3	Was hat sich konkret an der Sicherheitspolitik in Bayern bezüglich Clankriminalität und auch Organisierter Kriminalität seither geändert? .....	6
6.1	Nach welchen Kriterien wird zwischen Clankriminalität und Organisierter Kriminalität unterschieden? .....	6
6.2	Welche Straftaten sind typischerweise entweder der Clankriminalität oder der Organisierten Kriminalität zuzurechnen? .....	6
6.3	Worin unterscheiden sich gegebenenfalls die Sicherheitskonzepte für beide Arten der Kriminalität in Bayern? .....	6
7.1	Wo sieht die Staatsregierung Verbesserungs- oder Ergänzungsbedarf bei den Sicherheitsmaßnahmen, um Clankriminalität auch künftig von Bayern fernzuhalten? .....	6
7.2	Welche Voraussetzungen für die Sicherheitspolitik in Bayern haben sich im Zuge der verstärkten Zuwanderung verändert? .....	6
7.3	Wie muss die bayerische Sicherheitspolitik an diese veränderten Voraussetzungen ggf. angepasst werden? .....	6
8.1	Wie steht die Staatsregierung zu der Überlegung der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser vom August 2023, Clankriminalität bzw. Organisierte Kriminalität auf eine Stufe mit Terrorismus zu stellen, um ausländische Straftäter leichter abschieben zu können? .....	7
8.2	Welches alternative Konzept hierzu hätte ggf. die Staatsregierung? .....	7
8.3	Wie viele Abschiebungen aufgrund von Clankriminalität oder Organisierter Kriminalität hat es seit 2015 aus Bayern gegeben? .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz hinsichtlich der Fragen 2.1 bis 2.3 vom 29.04.2024**

- 1.1 **Welche Clanstrukturen in Bayern sind der Staatsregierung aktuell bekannt ?**
- 1.2 **Aus welchen Ländern stammen die in Bayern bekannten Clans?**
- 1.3 **Wie viele Mitglieder haben diese jeweils (wenigstens geschätzt)?**
- 2.1 **Welche Straftaten sind im Zusammenhang mit Clanstrukturen in Bayern seit 2015 bis heute bekannt (jeweilige Fallzahl bitte angeben)?**
- 2.2 **Wie viele Straftäter, die dem Clanmilieu zuzurechnen sind, sitzen in Bayern zurzeit in Haft oder U-Haft?**
- 2.3 **Wie viele von diesen in Haft oder U-Haft sitzenden Straftätern aus dem Clanmilieu besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit?**
- 3.1 **Kann die Aussage des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann vom Sommer 2023, in Bayern gebe es gar keine Clankriminalität [siehe Einleitung], so aufrechterhalten und auch nachgewiesen werden?**
- 3.2 **Welche Nachweise können seitens der Staatsregierung angeführt werden, dass es keine Clankriminalität in Bayern gibt?**

Die Fragen 1.1 bis 3.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Phänomen Clankriminalität stellt sich als eine Kriminalitätsform dar, die in ihrer phänomenologischen Abgrenzung und Beschreibung – im Gegensatz zu der in den Medien oft vereinfachten Darstellung – sehr differenziert zu betrachten ist.

Um zu einem bundesweit einheitlichen polizeilichen Verständnis von Clankriminalität zu gelangen, wurde durch das Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern im Jahr 2020 eine ethniefreie Definition erarbeitet, die zunächst den Begriff Clan an sich definiert und in einem zweiten Schritt das dazugehörige delinquente Verhalten beschreibt. Es ist allerdings zusätzlich zu beachten, dass Clankriminalität in ihren verschiedenen Erscheinungsformen – trotz einzelner Schnittmengen – nicht automatisch auch Organisierte Kriminalität (OK) darstellt.

*„Ein Clan ist eine informelle soziale Organisation, die durch ein gemeinsames Abstammungsverständnis ihrer Angehörigen bestimmt ist. Sie zeichnet sich insbesondere durch eine hierarchische Struktur, ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl und ein gemeinsames Normen- und Werteverständnis aus.“*

*Clankriminalität umfasst das delinquente Verhalten von Clanangehörigen. Die Clanzugehörigkeit stellt dabei eine verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente dar, wobei die eigenen Normen und Werte über die in Deutschland geltende Rechtsordnung gestellt werden können. Die Taten müssen im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit für das Phänomen von Bedeutung sein.“*

Bayern ist von Clankriminalität, so wie sie in anderen Bundesländern vorherrscht und momentan in der medialen Berichterstattung wahrgenommen wird, derzeit nicht betroffen. Schwerpunktländer sind mit weitem Abstand die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Berlin und Bremen. Dementsprechend wird dies auch in den OK-Jahresberichten des Bundeskriminalamts<sup>1</sup> sowie den Gemeinsamen Lagebildern vom Bayerischen Landeskriminalamt und der Generalstaatsanwaltschaft München<sup>2</sup> dargelegt.

Explizite, valide Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung für den Bereich Clan- im Zusammenhang mit Allgmeinkriminalität ermöglichen würden, sind für die Bayerische Polizei nicht vorhanden. Die Fragestellungen ließen sich nur nach einer umfangreichen manuellen (Einzel-)Auswertung insbesondere polizeilicher, aber auch staatsanwaltschaftlicher Akten und Datenbestände beantworten. Eine derart umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung würde zu einem nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und könnte die im Interesse und zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger notwendige effektive Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gefährden. Dies gilt insbesondere für die gefahrenabwehrende Einsatzbewältigung und die Strafverfolgung, die zu den Kernaufgaben der Polizei gehören.

Gleiches gilt für den Datenbestand der Bayerischen Justiz. Eine Identifizierung solcher Verfahren aus der Gesamtzahl aller bei bayerischen (General-)Staatsanwaltschaften in den Jahren 2015 bis 2023 geführten Verfahren ist daher mit vertretbarem Zeit- und Personalaufwand nicht möglich. Eine händische Auswertung aller einschlägigen Vorgänge würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Auch eingedenk der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden Fragerechts der Abgeordneten des Landtags ergibt daher die Abwägung zwischen dem Fragerecht einerseits und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft andererseits, dass eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen kann.

**4.1 Worin hat sich die in der Einleitung erwähnte spezifisch bayerische „Zuwanderungsgeschichte“ in Bezug auf kriminelle Clanstrukturen bisher von der anderer Bundesländer unterschieden?**

**4.2 Wie wurde die Einwanderung von Clanmitgliedern nach Bayern bisher unterbunden?**

1 Quelle: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaet\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaet_node.html)

2 Quelle: <https://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/002273/index.html>

**4.3 Besteht nach Einschätzung der Staatsregierung die Gefahr der Ausbreitung krimineller Strukturen aufgrund des Zuzugs von Clanangehörigen nach Bayern, die Clanexperte Dr. Mahmoud Jaraba von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 2023 [siehe Einleitung] angesprochen hatte?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Mangels Möglichkeit einer automatisierten Auswertung (vgl. Antwort zu den Fragen 1.1 bis 3.2) sowie mangels vorliegender Informationen kann hierzu keine Auskunft erteilt werden.

**5.1 Worin bestand im Einzelnen die bisherige in der Einleitung erwähnte spezifisch bayerische „Sicherheitspolitik“, um die Ausbreitung von Clankriminalität zu verhindern ?**

**5.2 Was ist unter der in der Einleitung erwähnten „Null-Toleranz-Strategie“ konkret zu verstehen?**

**5.3 Was hat sich konkret an der Sicherheitspolitik in Bayern bezüglich Clankriminalität und auch Organisierter Kriminalität seither geändert?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Bayern verfolgt, unabhängig phänomenbedingter Definitionen, eine „Null-Toleranz-Strategie“ gegen alle Formen der Kriminalität und damit einhergehend eine konsequente Polizeiarbeit in allen Kriminalitätsbereichen.

Der Geschäftsverteilungsplan der Bayerischen Polizei sieht vor, dass bei gleichzeitigem Vorliegen von Clankriminalität und OK-Strukturen entsprechende Ermittlungsverfahren bei speziellen OK-Dienststellen bearbeitet werden.

**6.1 Nach welchen Kriterien wird zwischen Clankriminalität und Organisierter Kriminalität unterschieden?**

**6.2 Welche Straftaten sind typischerweise entweder der Clankriminalität oder der Organisierten Kriminalität zuzurechnen?**

**6.3 Worin unterscheiden sich gegebenenfalls die Sicherheitskonzepte für beide Arten der Kriminalität in Bayern?**

**7.1 Wo sieht die Staatsregierung Verbesserungs- oder Ergänzungsbedarf bei den Sicherheitsmaßnahmen, um Clankriminalität auch künftig von Bayern fernzuhalten?**

**7.2 Welche Voraussetzungen für die Sicherheitspolitik in Bayern haben sich im Zuge der verstärkten Zuwanderung verändert?**

**7.3 Wie muss die bayerische Sicherheitspolitik an diese veränderten Voraussetzungen ggf. angepasst werden?**

Die Fragen 6.1 bis 7.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Definition für Clankriminalität kann der Antwort zu Fragen 1.1 bis 3.2 entnommen werden.

Organisierte Kriminalität wiederum ist wie folgt definiert:

*„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig*

- a) *unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,*
- b) *unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder*
- c) *unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft*

*zusammenwirken.*

*Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.“*

Es ist zu beachten, dass Clankriminalität in ihren verschiedenen Erscheinungsformen – trotz vereinzelter Schnittmengen – nicht automatisch der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden kann. Um organisierte Clankriminalität handelt es sich nur, wenn der Sachverhalt zusätzlich die Kriterien der OK-Definition erfüllt. Es ist nicht möglich, typische Straftaten dem jeweiligen Phänomenbereich zuzuordnen.

Unabhängig vom Deliktsbereich werden durch die Bayerische Polizei fortlaufend neue Erscheinungsformen der Kriminalität beobachtet, um zielgerichtet die jeweiligen Bekämpfungsstrategien daran anzupassen.

**8.1 Wie steht die Staatsregierung zu der Überlegung der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser vom August 2023, Clankriminalität bzw. Organisierte Kriminalität auf eine Stufe mit Terrorismus zu stellen, um ausländische Straftäter leichter abschieben zu können?**

**8.2 Welches alternative Konzept hierzu hätte ggf. die Staatsregierung?**

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bayerische Polizei geht gegen alle Formen der Organisierten Kriminalität stringent und entschlossen vor und wird auch künftig in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz und der bayerischen Justiz alles tun, um der Organisierten Kriminalität konsequent entgegenzuwirken und die Bildung von Clanstrukturen auch zukünftig bereits im Vorfeld zu unterbinden.

**8.3 Wie viele Abschiebungen aufgrund von Clankriminalität oder Organisierter Kriminalität hat es seit 2015 aus Bayern gegeben?**

Mangels Möglichkeit einer automatisierten Auswertung (vgl. Antwort zu den Fragen 1.2 bis 3.2) kann hierzu keine Auskunft erteilt werden.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.